

Paritätischer Anforderungskatalog



Rahmenbedingungen für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Inklusion: Was ist gemeint?	5
1.1 „Kita inklusiv“: Herausforderungen und Perspektiven	8
2. Qualitätsaspekte in Kindertageseinrichtungen	11
3. Wege zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung	18
4. Erforderliche Rahmenbedingungen	19
4.1 Strukturelle Voraussetzungen	20
4.1.1 Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengrößen	20
4.1.2 Leitung, Organisation und Management	27
4.1.3 Berücksichtigung von Ausfallzeiten und mittelbarer pädagogischer Arbeit	29
4.1.4 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte	31
4.1.5 Anforderungen an die Ausbildung	32
4.1.6 Räume und Ausstattung	33
4.1.7 Gesunde Ernährung	34
4.2 Prozessuale Voraussetzungen	36
4.2.1 Hilfe- und Förderplanung und Dokumentation bei Kindern mit speziellen Unterstützungs- und Förderbedarf	36
4.2.2 Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte	37
4.3 Normative Voraussetzungen	38
4.3.1 Konzept	38
4.3.2 Fachberatung	39
4.4 Finanzierung	40
Fazit	44

Vorbemerkung

Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren, insbesondere für die Kinder unter drei Jahren ist unzweifelhaft als großer Erfolg von Bund, Länder, Kommunen sowie Trägern zu bewerten. Ungeachtet dieses Erfolges und weiterer notwendiger quantitativer Ausbaumassnahmen muss nunmehr die Qualitätsentwicklung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots im Fokus stehen. Ziel muss die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit sowie die Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an ein inklusives Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot sein. Hierfür ist es aus Sicht des Paritätischen notwendig, mit Bund, Ländern, Kommunen und Trägern sowie Wissenschaft und Forschung ein gemeinsames Verständnis von einem qualitativ hochwertigen inklusiven frühkindlichen Bildungssystem zu entwickeln und hierfür Qualitätsanforderungen zu



benennen. Damit eng verknüpft ist auch die Frage nach einer nachhaltigen Sicherung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Orientierungsmaßstab kann nach Überzeugung des Paritätischen nur das Kind und sein Familiensystem und dessen Wohlergehen sein. Auf dieser Basis müssen fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen definiert und umgesetzt werden. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ ist dabei mit seinem rechtlich zu si-

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), am 13. Dez. 2006 von der UN verabschiedet, am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten

chernden Anspruch und dem politischen Gestaltungsauftrag als Ausdruck des Schutzes grundlegender Menschenrechte zu bewerten. Damit verbunden ist gleichzeitig eine Vision einer inklusiven Gesellschaft, in der Vielfalt wertgeschätzt wird und Teilhabe aller Menschen Basis für gesellschaftliche Entwicklung ist.

Mit diesem Anforderungskatalog will der Paritätische diesen Ansatz aufgreifen, eine gesellschaftliche Diskussion anregen sowie einen Beitrag für ein inklusives Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen leisten.

Die **Kindertagespflege** hat den gleichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie die Kindertageseinrichtung. Sie muss sich daher ebenso zu einem inklusiven Förderangebot entwickeln. Ihr besonderes Betreuungsetting macht es jedoch notwendig, den Anspruch eines inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots gezielt für diesen Bereich zu definieren. Die Anforderungen an ein inklusives Förderangebot gilt grundsätzlich auch für den Bereich Kindertagespflege, auch wenn in den weiteren Ausführungen nicht auf die besonderen Bedingungen in der Kindertagespflege Bezug genommen wird.

1. Inklusion: Was ist gemeint?

Inklusion steht für die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Sie ist dabei unabhängig von Kultur, Behinderung², Geschlecht, sozialen Bedingungen, Fähigkeiten, ökonomischen Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion, sexueller Identität und weiteren individuellen Merkmalen. Inklusion ist ein vielschichtiger gesellschaftlicher Reformprozess.³

Der wesentliche Impuls für eine umfassende gesellschaftliche Diskussion um Inhalte und Umsetzung inklusiver Lebensbedingungen in Deutschland war die Ratifizierung der UN-BRK. Diese hat dem medizinischen Modell von Behinderung ein an den Menschenrechten orientiertes Modell entgegengesetzt: *„Das menschenrechtliche Modell von Behinderung basiert auf der Erkenntnis, dass die weltweite desolate Lage behinderter Menschen weniger mit individuellen Beeinträchtigungen als vielmehr mit gesellschaftlich konstruierten Entrechtungen (gesundheitlich) beeinträchtigter Menschen zu erklären ist.“⁴* Aus den

verschiedenen Konventionen, wie z. B. UN-BRK und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), leiten sich individuelle Rechtsansprüche ab, die nicht verhandelbar sind.⁵

Inklusion hat damit eine grundsätzlich andere Qualität als Integration. Diese setzt auf die Unterstützung des Einzelnen bei der Einbindung in die vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen oder Gruppen – Inklusion hat dagegen eine gesamtgesellschaftliche Dimension mit dem Ziel einer Gesellschaft, in der eine selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen ermöglicht wird, unabhängig davon, ob ein individuelles Merkmal allein (z. B. Behinderung) oder in Kombination mit anderen (z. B. Behinderung, Migration, Armut) auftritt. Die Grundlage ist die Anerkennung und Wertschätzung von Verschiedenheit und Vielfalt als Ressource und Bereicherung. Es geht im Kern dabei also nicht um die Anpassung des Einzelnen an die Gesellschaft, sondern darum, die Vielfalt in der Gesellschaft zu einer Selbstverständlichkeit zu machen.

2 Behinderung wird definiert nach der UN-BRK

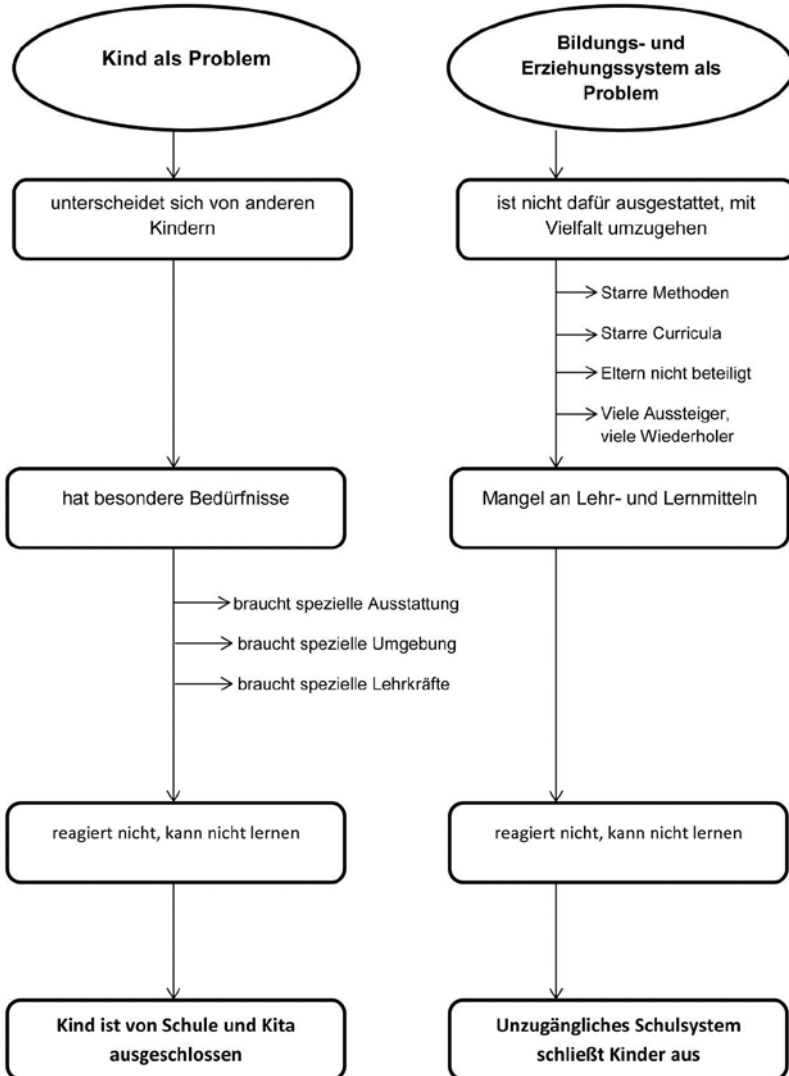
3 angelehnt an den "Index für Inklusion" Tony Booth

4 Theresia Degener (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, in: RdJB 2/2009, S. 200-219

5 Der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung, Aktivitäten und Teilhabeeinschränkungen bildet sich im Konzept der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ab.

Nicht das Kind ist das Problem, sondern das System

(Übersetzung der Grafik der UNESCO 2005: Education through the Inclusion Lens)



Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, auf allen Ebenen (z. B. Gesellschaft, Institutionen) und in allen Funktionsbereichen (z. B. Kita und Kindertagespflege, Schule, Arbeitswelt) die Umsetzung bzw. deren Hemmnisse zu überprüfen, um entsprechende Veränderungen vorzunehmen und diesen Prozess stetig zu wiederholen.

Die Realisierung inklusiver Lebensverhältnisse, die die individuellen Rechte und Bedürfnisse berücksichtigt, ist eine komplexe Aufgabe. Sie erfordert Aushandlungs- und Ausgestaltungsprozesse, an denen alle Beteiligte und Betroffene gleichwertig mitwirken. Dabei sind Machtasymmetrien wahrzunehmen und einer kritischen Betrachtung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ergebnisse zu unterziehen. Jede/-r Einzelne trägt Verantwortung für die Umsetzung.



1.1 „Kita inklusiv“: Herausforderungen und Perspektiven

Ziel von Inklusion im Elementarbereich ist den Zugang aller Kinder zu den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Kindertagesbetreuung im Sinne der Umsetzung der Menschen- und insbesondere Kinderrechte auf Partizipation, Selbstbestimmung und Bildung zu gewährleisten. Die Gestaltung inklusiver Kindertageseinrichtungen erfordert Anstrengungen bezüglich der Anpassung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der kindheitspädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Grundlagen, der Strukturen und Zugangsbedingungen im Bildungssystem sowie der Haltung der Fachkräfte. *„Bei Inklusion geht es also um das Ganze, nicht um eine Aufgabe, ein Thema, eine Methode, die neben vielen anderen besteht. Inklusion ist das Dach, unter dem sich die verschiedenen Ansätze vereinen, es ist die Klammer, mit der alles zusammengehalten wird. Inklusion ist auch das Fundament von Werten und Haltungen.“*⁷

Ein solches Verständnis von Inklusion basiert auf der Erziehungspartnerschaft mit Eltern⁸ und ist Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern. Für die Gestaltung inklusiver Kindertageseinrichtungen ist es erforderlich, die materiellen und immateriellen Bedingungen, die den Zugang und die Beteiligung behindern, zu analysieren und die Barrieren (z. B. räumlich oder bzgl. der pädagogischen Haltung) abzubauen. Zu den Barrieren können auch fachliche Unzulänglichkeiten gehören, die Entwicklungschancen unberücksichtigt lassen und Teilhabe beschränken.

Ein an Inklusion orientierter Prozess muss immer wieder entlang folgender drei Fragen analysiert werden und das Ergebnis ggf. notwendige Änderungen auslösen:

1. Wie werden Zugang und Teilhabe für alle Kinder und ihre Eltern selbstbestimmt möglich?

7 Anja Dilk, Andre Dupuis, „Auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertagesstätte“ GEW; 2012

8 Der Begriff „Eltern“ steht im Text immer für die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten.

2. Wo gibt es Hindernisse, die den selbstbestimmten Zugang und die Teilhabe von Kindern und ihren Eltern behindern?
3. Wie lassen sich diese Hindernisse beseitigen?

Diese Fragen betreffen die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung (**intrapersonale Ebene – A**), die Akteure in der Einrichtung in ihrem Zusammenwirken (**interpersonelle Ebene – B**), die Angebote der Kindertagesbetreuung insgesamt (**institutionelle Ebene – C**) sowie die Gesellschaft als Ganzes (**gesellschaftliche Ebene – D**).

A: Intrapersonale Ebene

Alle in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen sind aufgefordert, sich kritisch mit den eigenen Einstellungen zur Inklusion auseinanderzusetzen. Dies beinhaltet die persönliche Bereitschaft zu hinterfragen, wie sehr das eigene Fühlen, Denken und Handeln den Zugang und die Teilhabe aller Kinder in der eigenen Kindertageseinrichtung fördert oder behindert. Der nächste Schritt ist, inklusive Werte in Bildung und Erziehung

auch in die pädagogische Praxis umzusetzen. Diese Schritte sind mit Fortbildung und Coaching zu begleiten.

B: Interpersonelle Ebene

Für die Teams besteht die Herausforderung darin, die unterschiedlichen Bedingungen, die die Kinder mitbringen, als bereichernde Vielfalt und Ressource für eine gute Alltagsgestaltung zu erschließen. (Tony Booth nennt dies im Index für Inklusion „inklusive Kulturen entfalten“ und macht damit deutlich, dass es sich um einen Prozess handelt, der Zeit benötigt.) Hierzu gehört die kontinuierliche Reflexion und Analyse der Bedingungen, die dem Partizipieren von Kindern Grenzen setzen (u. a. Raumangebot, Sachausstattung, personelle Besetzung) mit dem Ziel, gemeinsam an dem Abbau dieser Beschränkungen zu arbeiten. Dazu gehören eine Kooperationskompetenz der Fachkräfte und die Bereitschaft, sich Kenntnisse und Fähigkeiten zu erschließen, die den Kindern mit besonderen Bedarfen oder Merkmalen Entwicklung und Teilhabe ermöglichen.

C: Institutionelle Ebene

Auch wenn im Elementarbereich der Zugang aller Kinder im Vergleich zu anderen Stufen des Bildungssystems relativ weit fortgeschritten ist, bleibt festzustellen, dass die Öffnung der Kindertageseinrichtung für alle Kinder und die Umsetzung inklusiver Pädagogik in Abhängigkeit vom Standort und Träger große Unterschiede aufweist⁹. Insbesondere Kinder mit einem komplexen Unterstützungsbedarf sind häufiger vom gemeinsamen Aufwachsen ausgeschlossen. Auf der institutionellen Ebene gilt es, diese Lücken zu analysieren und zu schließen. Dazu müssen inklusive Orientierungen in den pädagogischen Konzepten verankert und die Umsetzung unabhängig von Bundesland, Region und Standort vorangetrieben werden. Jeder Träger, jede Kindertageseinrichtung wird auf dem Wege zur inklusiven Einrichtung eine eigene Entwicklung anstoßen müssen. Analog zur Beachtung jedes Kindes mit seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten muss eine Betrachtung der Historie, der Erfahrung und

Kompetenz sowie der jeweiligen Ressourcen der Träger und Kindertageseinrichtungen vorgenommen werden. Gefordert sind hier neben den Trägern der Kindertageseinrichtungen vor allem die Politik und Verwaltung in den Kommunen und in den Ländern.

D: Gesellschaftliche Ebene

Auf der gesellschaftlichen Ebene geht es um die erforderlichen Rahmenbedingungen und die Anerkennung inklusiver Kindertagesbetreuung mit einem eigenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag als wichtigem Bestandteil des zu entwickelnden inklusiven Bildungssystems. Hierzu gehört auch die Implementierung in die jeweiligen Bildungsprogramme und Landes(ausführungs)gesetze. Zudem ist die Weiterentwicklung entsprechender theoretischer Grundlagen und Methoden auch auf wissenschaftlicher Ebene erforderlich.

⁹ Kathrin Bock-Famulla und Jens Lange (Hrsg. Bertelsmannstiftung): Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2013

2. Qualitätsaspekte in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind in besonderer Weise geeignet, einen ganzheitlichen Förderanspruch zu unterstützen sowie das soziale Zusammenleben aller Kinder im Alltag der Kindergemeinschaft zu praktizieren. Die Kinder lernen im Zusammensein mit anderen Kindern zu kooperieren, sich auseinanderzusetzen und sich soziale Kompetenzen anzueignen. In der Kindertageseinrichtung erfahren sie Zuwendung und Wertschätzung. Sie werden in ihrer sprachlichen Entwicklung gefördert und beim Erlernen basaler Fähigkeiten unterstützt. Kinder erleben so von Anfang an einen wertschätzenden und vorurteilsbewussten Umgang mit Differenz und Vielfalt.¹⁰ Der Besuch der Kindertageseinrichtung eröffnet die Chance, ungleiche Startbedingungen von Kindern frühzeitig auszugleichen. Bildung

¹⁰ Der Begriff der Vorurteilsbewusstheit basiert auf dem Anti-Bias-Approach der US-Amerikanerin Louise Derman-Sparks, der in der deutschen Übersetzung des Projekts „Kinderwelten“ in Berlin zur Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung wurde. Er geht davon aus, dass vorurteilsfreies Arbeiten nicht möglich ist, vorurteilsbewusstes jedoch schon..

ist damit auch eine Strategie gegen Armut und exkludierende Auswirkungen anderer Differenzdimensionen.

Fachkräfte brauchen vielfältige Kompetenzen, um diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden sowie eine offene, reflektierende und die Verschiedenheit akzeptierende Haltung.

Qualität in der Kindertageseinrichtung lässt sich, bezogen auf Vielfalt, an folgenden Indikatoren¹¹ festmachen:

Bezogen auf die Kinder:

- ➔ jedes Kind wird bei seiner individuellen Identitätsbildung unterstützt



z. B. Jannis, der sich gerne verkleidet, Theater spielt und singt

¹¹ angelehnt an die pädagogischen Prinzipien für die vorurteilsbewusste Arbeit mit Kindern im Projekt Kinderwelten

- ➔ jedes Kind erfährt Anerkennung und Wertschätzung als Individuum und als Mitglied einer oder mehrerer sozialen Gruppe(n)
 -  z. B. *Martin, der in einem Frauenhaus lebt und Gewalt erfahren hat und gerne malt und bereits drei Sprachen spricht*
- ➔ jedes Kind gehört selbstverständlich dazu
- ➔ jedes Kind erfährt individuelle Unterstützung und Förderung
 -  z. B. *Mohammed, der nicht so gut teilen kann, oft weint, sich nichts zutraut und ein Super-Fußballer ist*
- ➔ jedes Kind erhält die Möglichkeit, Erfahrungen mit Menschen zu machen, die anders leben, anders aussehen und sich anders verhalten als es selbst
 -  z. B. *Svenja, die mit ihrem Rollstuhl eine Familie in einem Fachwerkhaus ohne Aufzug besucht und erlebt, dass ihre Freundin Aysche kein eigenes Kinderzimmer hat*
- ➔ kritisches Denken von Kindern über Vorurteile, Einseitigkeit und Diskriminierung wird angeregt
 -  z. B. *indem eine gemeinsame Sprache gefunden wird, um sich darüber zu verständigen, was als fair oder unfair empfunden wird (bspw. indem zuschreibende und verallgemeinernde Begriffe wie „Pascha“, „Macker“, „Zicke“, „Trampeltier“ vermieden werden)*
- ➔ Kinder werden dazu ermutigt, sich aktiv und gemeinsam gegen diskriminierende Verhaltensweisen zur Wehr zu setzen, die gegen sie selbst oder andere gerichtet sind
 -  z. B. *wenn Yenenesh auf dem Schulhof „Schokolade“ nachgerufen wird oder „Du bist ja behindert!“ – Rufe als Schimpfwort/-spruch verwendet werden*

Bezogen auf die Fachkräfte:

- ➔ die Fachkräfte sind sich ihrer eigenen Bezugsgruppenzugehörigkeit bewusst



z. B. weiße, gesunde, gut ausgebildete, einsprachige Frau aus einer traditionellen Familie zu sein



z. B. Einsprachigkeit für „normal“ zu halten, ggf. Patchworkfamilien als problematisch(er) anzusehen oder unsicher im Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren zu sein

- ➔ die Fachkräfte finden Wege, wie sie die unterschiedlichen Vorstellungen von Familien über Erziehung und Bildung in Erfahrung bringen können



z. B. bei einem Elternnachmittag über das Thema „Disziplin“, Rollen- und Familienbilder etc.

- ➔ die Fachkräfte sind kritisch gegenüber Diskriminierungen und Vorurteilen in ihren Einrichtungen und beziehen klar Stellung



z. B. wenn die Vornamen der Kinder nicht korrekt ausgesprochen und geschrieben werden oder Türkisch als Familiensprache weniger wertgeschätzt wird als Französisch

- ➔ die Fachkräfte haben die Fähigkeit, Dialoge über Diskriminierung und Vorurteile zu initiieren und fortzuführen, sie mischen sich aktiv ein



z. B. wenn Sarah immer noch keine Matschhose in der Kita hat und die anderen Kinder sie damit aufziehen

- ➔ die Fachkräfte erwerben grundlegende Kenntnisse über die Formen der Behinderung der Kinder in ihrer Einrichtung. Dazu gehören gegebenenfalls die Besonderheiten beim Handling und Hilfsmiteinsatz, der unterstützenden Kommunikation (Bsp. Gebärdensprache), der Pflege, der Ernährung und Nahrungsaufnahme und das Wissen um

barrierefreie Settings und Teilhabemöglichkeiten.

Bezogen auf die Eltern:



- ➔ Eltern werden darin gestärkt, ihre Rolle verantwortlich leben zu können

z. B. indem ihnen partizipative Elternangebote gemacht und bedarfsgerechte Informationen bereitgestellt werden

- ➔ Eltern werden mit ihren jeweiligen Lebensentwürfen aner-



- kannt und wertgeschätzt, indem sie als Experten ihrer eigenen Lebenssituation gefragt werden

z. B. als Flüchtlinge, als gleichgeschlechtliches oder binationales Elternpaar, als Eltern eines Kindes mit Behinderung, als Regenbogen- oder Einelternfamilie

- ➔ Eltern werden über das Bildungssystem in Deutschland informiert und eingeladen, die Angebote zu nutzen und sich beispielsweise in Elternbeiräten

der Kindertageseinrichtung zu beteiligen

- ➔ Eltern werden darin gestärkt und unterstützt, zu partizipieren, indem ihre Themen aufgegriffen werden



z. B. indem religiöse und andere Feste einen Platz in der Arbeit in der Kindertageseinrichtung haben, Bücher und Spielmaterialien diese aufgreifen oder Eltern ihre Lebensgeschichte und Sprachen einbringen können

- ➔ Eltern können sich, ihre Lebensweise und ihre kulturellen Prägungen in der Kindertageseinrichtung wiederfinden



z. B. in Büchern, Spiel- und Verkleidungsmaterial, dem Speiseplan und der Einrichtung der Kindertageseinrichtung



- ➔ Eltern erfahren Beratung bei der Gestaltung des Alltags mit ihrem Kind

z. B. wenn es einen besonderen Förderbedarf hat

Bezogen auf die Träger:

➔ Träger bemühen sich um multiprofessionelle und multikulturelle Teams in den Kindertageseinrichtungen

➔ Diversitäten bei der Auswahl von Fachpersonal werden bewusst gefördert



z. B. indem eine körperlich gehandicapte 55-Jährige eingestellt wird

➔ pädagogische Konzepte, die ressourcenorientiert sind, ersetzen defizitorientierte Ansätze



z. B. Early-Excellence-Ansatz oder vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung

➔ im Leitbild / der Konzeption ist Vielfalt als handlungsleitendes Prinzip verankert

➔ Aufnahmebögen und Informationsmaterial (z. B. Elternbriefe) orientieren sich am individuellen Bedarf und den Möglichkeiten der Familien und werden barrierefrei (leichte Sprache, Übersetzung etc.) erstellt

➔ die Vielfalt der Lebenslagen im Sozialraum spiegelt sich in der Aufnahmepraxis des Trägers wider

➔ Netzwerke und Kooperationen werden aufgebaut bzw. erweitert



z. B. mit Migrations- und Flüchtlingsberatung, Frühförderstellen, aber auch zu Peers als Expert/-innen in eigener Sache (Erwachsene mit gleicher Behinderung)

Bezogen auf die Rahmenbedingungen:

- ➔ In die Ausbildung von Fachkräften wird der Umgang mit Vielfalt und ihren Dimensionen sowie das Gestalten von Vielfalt als verpflichtender Bestandteil aufgenommen



z. B. mehrsprachige und/oder genderbewusste Arbeit, Methodenvielfalt, Wissen um Behinderungen, Hilfsmittel und ihren Einsatz

- ➔ politische und rechtliche Hürden bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen von Fachkräften werden abgebaut



z. B. nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden durch Nachqualifizierung ausgeglichen, informell erworbene Fähigkeiten werden anerkannt

- ➔ Kindertageseinrichtungen sind barrierefrei;



z. B. ermöglichen die Räumlichkeiten grundsätzlich auch medizinisch-therapeutische Maßnahmen

3. Wege zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung

idealtypisch muss eine inklusive Kindertageseinrichtung so ausgestattet und finanziert werden, dass jedes Kind unabhängig von seinen individuellen Merkmalen aufgenommen und gefördert werden kann.

Dieser weitreichende Ansatz trifft gegenwärtig auf rechtliche, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, die der Umsetzung eines inklusiven frühkindlichen Bildungssystems entgegenstehen. So wird beispielsweise im Hinblick auf die Förderung von Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung und Kindern ohne Behinderung unterschieden. Während erstere vor allem ihren Teilhabe- und Rehabilitationsanspruch über das SGB XII (Eingliederungshilfe) und SGB IX (Frühförderung) geltend machen können, werden Kinder ohne oder mit einer seelischen Behinderung über das SGB VIII gefördert.

Obwohl beide Gruppen in erster Linie Kinder sind und damit einen Anspruch auf umfassende Bildung, Er-

ziehung und Betreuung haben und sich erst in zweiter Linie durch besondere Merkmale auszeichnen, wird nach wie vor an dieser Unterscheidung festgehalten.

Mit dieser trennenden Systematik sind unterschiedliche strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe verknüpft, die sich nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern oft auch innerhalb eines Landes erheblich unterscheiden können.

Diese strukturellen Unterschiede haben dazu geführt, dass Kindertageseinrichtungen sich ausschließlich an den Fördergrundsätzen des SGB VIII und den damit verbundenen Ressourcen orientieren und nicht bundesweit heilpädagogische Maßnahmen als Teil ihres Auftrages anbieten und umsetzen können. Vor diesem Hintergrund stößt der umfassende Anspruch des Paritätischen an ein inklusives frühkindliches Bildungs-

und Förderangebot in Kindertageseinrichtungen an seine Grenzen. Die sogenannte „große Lösung“, die auf eine Integration der Leistungsansprüche von Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe (SGB VIII) abzielt, wäre aus Sicht des Paritätischen bei der Berücksichtigung der Differenzdimension Behinderung ein erster notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Dieser Schritt würde jedoch nur eine Umorientierung bzgl. der Kinder mit Behinderung bedeuten. Ein umfassendes inklusives Bildungsangebot muss aber auch weitere Differenzdimensionen wie etwa Armut, Religion oder Migration berücksichtigen.

Die Möglichkeiten und Grenzen für ein inklusives frühkindliches Bildungsangebot in Kindertageseinrichtungen sind gegenwärtig weder klar definiert noch hinreichend in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Es wird nach Ansicht des Paritätischen eine wichtige und zukunftsweisende Aufgabe sein, sich für die Entwicklung einer verbindlichen Definition einzusetzen, den Prozess der Inklusion aktiv

im Dialog mit Fachkräften, Eltern und Kindern zu gestalten und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen einzufordern.

Unabhängig von diesen offenen Fragen müssen aus Sicht des Paritätischen Anforderungen bei den Rahmenbedingungen für inklusive Kindertageseinrichtungen definiert und festgelegt werden. Diese zwingend notwendigen Grundstandards, wie beispielsweise die Barrierefreiheit und der selbstbestimmte Zugang in die Einrichtung seiner Wahl, die Sprachförderung (von Deutsch als Bildungssprache bei Anerkennung der Familiensprachen, Einbeziehung der Deutschen Gebärdensprache) sowie die Personalausstattung und Qualifikation der Fachkräfte sind festzulegen. Daneben sind weitere individuelle Elemente für ein inklusives Bildungsangebot zu identifizieren, die additiv hinzukommen müssen.

Die auf dieser Grundlage entwickelten Mindeststandards sind für den Paritätischen die Voraussetzungen, um den Prozess für eine inklusive Kindertageseinrichtung von der Theorie in die Praxis zu übertragen.

4. Erforderliche Rahmenbedingungen

Für den notwendigen Ausbau von inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen sind angemessene Vorkehrungen, fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich, die den diskriminierungsfreien Zugang aller Kinder ermöglichen.

Zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie die Fachkraft-Kind-Relation, die Gruppengröße und die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte. Auch Merkmale, wie die mittelbare pädagogische Arbeitszeit, die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte, die räumlich-materielle Ausstattung der Einrichtungen und die Kontinuität der Bildungs- und Betreuungsleistung gehören dazu.

Angesichts der uneinheitlichen landesrechtlichen und kommunalen Regelungen gestalten sich die Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen bundesweit unterschiedlich. Der Paritätische fordert auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, die vorhandenen landesrechtlichen Regelungen sowie die Lehr- und Bildungspläne der

Fachschulen auf ihre inklusive Ausrichtung zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Als Grundlage könnten die Bildungs- und Erziehungspläne bzw. Bildungsprogramme der Bundesländer dienen, die die notwendigen Rahmenbedingungen von inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen konkretisieren.



4.1 Strukturelle Voraussetzungen

4.1.1 Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengrößen

Im Paritätischen Anforderungskatalog 2008¹² wurden erstmals die maßgeblichen qualitativen Aspekte einer guten Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengröße aufgezeigt. Diese Standards wurden anhand neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem Anspruch an die Einrichtungen inklusiv zu arbeiten, angepasst.

Bei der folgenden Übersicht¹³ handelt es sich um eine Grund- oder Sockelausstattung, mit der Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, inklusiv zu arbeiten. Dies schließt nicht aus, dass bei vereinzelt personenbezogenen Differenzdimensionen Zuschläge auf diese Personalausstattungen notwendig sind.



12 Paritätischer Anforderungskatalog – Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Berlin 2008

13 Viernickel, S./ Fuchs-Rechlin, K (2005): Expertise Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In Susanne Viernickel/Kirsten Fuchs-Rechlin/Petra Strehmel/Christa Preissing/Joachim Bense/Gabriele Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftliche Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg: Herder Verlag, Juni 2015. Anders als in der Grafik dargestellt geben Viernickel & Fuchs-Rechlin für Kinder mit Behinderung, nicht deutscher Herkunftssprache sowie in Armutslagen Faktoren an. Ein Kind mit Behinderung zählt wie 4,5 Kinder; ein Kind in Armutslage oder nicht deutscher Herkunft zählt wie 1,4 Kinder. Die Fachkraft-Kind-Relation verbessert sich hierdurch.

Pädagogische Mindeststandards für die Fachkraft-Kind-Relation

	Alter der Kinder	Fachkraft-Kind-Relation
Grund- und Sockelausstattung nach Viernickel & Fuchs-Rechlin	1 bis 11 Monate	1 Fachkraft: 2 Kinder
	12 bis 35 Monate	1 Fachkraft: 4 Kinder
	36 Monate bis Schuleintritt	1 Fachkraft: 9 Kinder
Paritätische Ergänzung	vom Schuleintritt bis Ende des gesetzl. Anspruchs (Hortbetreuung)	1 Fachkraft: 10 Kinder

Pädagogische Standards für die Gruppengröße

	Alter der Kinder	Gruppengröße*/ altershomogene Gruppen	Gruppengröße*/ Altersmischung
Grund- und Sockelausstattung nach Viernickel & Fuchs-Rechlin	1 bis 11 Monate	4 bis 6 Kinder	6 bis 15** Kinder
	12 bis 36 Monate	6 bis 15 Kinder	6*** bis 15** Kinder
	36 Monate bis Schuleintritt	14 bis 18 Kinder	6*** bis 15** Kinder
Paritätische Ergänzung	Schuleintritt bis Ende des gesetzl. Anspruchs (Hortbetreuung)	18 bis 20 Kinder	15 bis 20 Kinder

* Spannweite der Empfehlungen von Verbänden und Wissenschaft; empirisch belastbare Daten liegen nicht vor

** davon maximal 5 Kinder unter drei Jahren

*** wenn mindestens 1 Kind unter 12 Monaten ist

Um den personellen Anforderungen an inklusive Bildungs- und Erziehungsprozesse aller Kinder zu genügen, sind die gegenwärtig vorgehaltenen Personalkapazitäten regelhaft und kontinuierlich mit der steigenden Anzahl der Kinder zu erhöhen und die Gruppengrößen nach den personellen Erfordernissen entsprechend zu senken.¹⁴ Ziel muss es sein, zukünftig allen Bedarfslagen der Kinder gleichermaßen und fachlich adäquat gerecht zu werden. Hierbei ist der individuelle Bedarf des einzelnen Kindes ebenso zu berücksichtigen wie die gemeinsamen gruppenbezogenen Interessen aller Kinder.

Die landesrechtlichen Bestimmungen sind so auszugestalten, dass die Einrichtungen in die Lage versetzt werden, den individuellen Bedarfslagen der Kinder auch in Bezug auf Gruppengrößen, Fachkraft-Kind-Relation und Zusammensetzung der Gruppen flexibel Rechnung zu tragen. Die Anpassung der erforderlichen Personalausstattung und Gruppengröße muss zukünftig ein dynamischer Prozess sein, der sukzessive an die wissenschaftlich fundierte Grundausrüstung heranführt.

Verschiedene Bundesländer haben sich bereits auf den Weg gemacht, durch additive Systeme die inhaltlichen Zielsetzungen der Leistungsgesetze SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII zu verbinden.

Nachfolgende Beispiele beschreiben aktuelle Umsetzungen aus drei Bundesländern bei der Integration von Kindern mit Behinderung:

¹⁴ Grundsätzlich müssen diese Überlegungen auch auf den Hortbereich sowie die Ganztagsbetreuung in Schule angewendet werden.



Beispiel Hessen:

In Hessen regelt die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung nach § 53 SGB XII die Erhöhung des Personalschlüssels und die Absenkung der Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen. Die Maßnahme wird durch eine eigenständige Pauschalfinanzierung des Landes Hessen im Rahmen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes in Höhe von 4.340,- Euro pro Kind/Jahr als Basispauschale und drei betreuungszeitabhängigen Pauschalen in Höhe von 1.200,- / 1.680,- / 2.160,- Euro sowie eine Förderpauschale des jeweils örtlichen Sozialhilfeträgers in Höhe von 17.100,- Euro pro Kind/Jahr (regelmäßig für 15 Stunden/Woche bzw. nach individuellem behinderungsbedingtem Bedarf) finanziert.



Beispiel Sachsen:

In Sachsen regelt das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Verbindung mit der Integrationsverordnung die Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen des Kita-Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen (Personal- und Sachkostenzuschuss). Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Für jedes Kind mit Gewährung der Eingliederungshilfe, erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Landeszuschuss (aktuell 2445 EURO).



Beispiel Thüringen:

In Thüringen haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf eine gemeinsame Förderung in Kindertageseinrichtungen. Maßgeblich für die Förderung ist der vom Sozialhilfeträger erarbeitete Gesamtplan. Wenn Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII in Kindertageseinrichtungen erbracht werden, so trägt der nach diesen Bestimmungen zuständige Kostenträger die entsprechenden Mehrkosten. Im Landesrahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII werden in zwei Leistungstypen die Leistungen der Eingliederungshilfe für integrative Kindertageseinrichtungen und Regelkindertageseinrichtungen beschrieben.

Darüber hinaus zahlt das Land für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von einer Behinderung bedroht zu sein, eine nach Altersgruppen gestaffelte Landespauschale an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Deutlich ist aber auch, dass die sachliche und personelle Ausstattung für eine inklusive Kindertageseinrichtung nicht zwangsläufig jedem Kind gerecht werden kann. In Einzelfällen, wie z. B. bei medizinischen-therapeutischen und auch pflegerischen Erfordernissen werden sowohl personelle als auch spezifische Ergänzungen (personell und sächlich) erforderlich sein, um die Kindertageseinrichtung in die Lage zu versetzen, den individuellen Bedürfnissen des Kindes

entsprechen zu können. Diese spezifische Ausstattung muss den Einrichtungen unkompliziert ermöglicht werden. Hierbei ist es aus Sicht des Paritätischen wichtig, mit anderen Fachdisziplinen, wie z. B. den anerkannten interdisziplinären Frühförderstellen oder der Behandlungspflege, zusammenzuarbeiten. Dies kann über Kooperationsverträge bzw. durch integrierte Konzepte in der inklusiven Kindertageseinrichtung erfolgen.



Beispiel Berlin:

Hier übernehmen 16 regional zuständige Sozialpädiatrische Zentren/SPZ (gleichzeitig interdisziplinäre Frühförderstellen nach RV) medizinische Leistungen zur Rehabilitation (§ 5 FrühV) und heilpädagogische Maßnahmen (§ 6 FrühV). Zu dieser Komplexeistung Frühförderung gehören auch die Beratung der Eltern und die mobil aufsuchende Hilfe, meist in der Kita. Voraussetzung dafür ist der Überweisungsschein pro Quartal, da die Leistungen zu 1/3 von den Krankenkassen und zu 2/3 vom Land Berlin übernommen werden. Diesen beizubringen, ist in der Praxis für viele Eltern eine Hürde.

Vorteil ist, dass die Kinder in der Kita eine therapeutische Begleitung erhalten – um Separation zu vermeiden i.d.R. in einer Kleingruppe mit anderen (auch nichtbehinderten) Kindern – und nicht nach dem Kita-Aufenthalt noch ambulant zur Therapie gebracht werden müssen. Gleichzeitig ist dies der Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuträglich, da die individuelle Förderung des Kindes in die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung eingebunden und mit dieser inhaltlich abgestimmt werden kann.



Beispiel NRW:

Bis Anfang 2011 wurde die Therapie für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland durch angestellte und vom Landschaftsverband finanzierte Therapeuten/innen erbracht. In Westfalen-Lippe wurde schon seit 2005 auf der Grundlage eines Vertrages zwischen den Krankenkassen und den freien Trägern die Therapie in der Regel durch externe Therapeuten/-innen ebenfalls in den Einrichtungen durchgeführt. Mit der im Jahr 2011 beschlossenen bundesweit gültigen Heilmittelrichtlinie ist grundsätzlich geregelt, dass die Therapieerbringung in den Tageseinrichtungen stattfinden kann.¹⁵

Auf dieser Grundlage und in diesem Kontext ist seit diesem Zeitpunkt die Erbringung von therapeutischen Leistungen für Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung in den Kindertageseinrichtungen in NRW der Regelfall.

Auch Fördereinheiten der heilpädagogischen Frühförderung als auch im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung können in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die mobile Erbringung der Leistung verordnet wird.

¹⁵ Seit 2011 lautet § 11 (Ort der Leistungserbringung) Abs. 2 Satz 3 und 4 der Heilmittelrichtlinie: „Ohne Verordnung eines Hausbesuchs ist die Behandlung außerhalb der Praxis des Therapeuten oder der Therapeutin ausnahmsweise für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ggf. darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung möglich, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, soweit § 6 Absatz 2 dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist und die Behandlung in diesen Einrichtungen durchgeführt wird.“

4.1.2 Leitung, Organisation und Management

Kindertageseinrichtungen brauchen wie jede funktionierende Institution oder jedes leistungsfähige Unternehmen Leitungskräfte, die sich den organisatorischen und strategischen Aufgaben widmen. In diesem Arbeitsfeld sind die Anforderungen und Aufgaben erheblich gewachsen und werden durch Aufgaben der Inklusion nochmals deutlich akzentuiert.

Leitungsaufgaben

- Umsetzung und Koordination des Bildungs- und Inklusionsauftrages, Verantwortung für eine inklusive Konzeptentwicklung und -sicherung
- Personalmanagement und Teamentwicklung unter Berücksichtigung von Inklusionsaspekten und Qualifikationsvielfalt des Personals
- Evaluation und Qualitätsmanagement
- Sicherstellung und Koordination notwendiger Fachlichkeit durch Fort- und Weiterbildung und Erschließung von Fachkompetenz
- Planung, Einhaltung und Überwachung der Schutzbestimmungen nach § 8 a SGB VIII
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit therapeutischen und heilpädagogischen Einrichtungen, Familienbildungsangeboten, Fachdiensten für Migration und Diensten und im Sozialraum
- Begleitung bei der Erstellung von Hilfe- und Förderplänen
- Elternberatung z. B. in Krisensituationen
- Akquise, Öffentlichkeitsarbeit
- Belegungsplanung
- fachliche Begleitung des Übergangs von Kindertageseinrichtung zur Schule
- Zusammenarbeit mit dem Träger (Vorstand), Mitverantwortung für betriebswirtschaftliche Aufgaben

Die Wahrnehmung dieser vielfältigen Aufgaben muss unter Berücksichtigung der genehmigten Plätze zu einer Freistellung der Leitungskräfte führen. Diese sollte entsprechend erhöht oder angepasst werden, wenn Kinder mit besonderem Förderbedarf (z. B. Armut, Migrationshintergrund, Behinderung) aufgenommen werden oder sich die Einrichtung in einem besonderen (sozialen) Brennpunkt befindet.

⇒ **Für 60 genehmigte Plätze ist eine volle Freistellung der Leitung erforderlich. Rechnerisch steht somit pro genehmigtem Platz 1/60 Leitungsfreistellung zur Verfügung. Kinder mit besonderem Förderbedarf sind ebenso wie der Sozialraum zu berücksichtigen. Für größere und kleinere Einrichtungen müssen entsprechende Leitungsanteile verhandelt werden.**



4.1.3 Berücksichtigung von Ausfallzeiten und mittelbarer pädagogischer Arbeit

Bereits im Paritätischen Anforderungskatalog 2008 wurden Aussagen zu Ausfallzeiten und der Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit getroffen. Diese haben sich durch die Forschungsarbeit von Viernickel/Nentwig-Gesemann¹⁶ u.a. bestätigt.

Die Ausfallzeiten beinhalten:

- Urlaub (30 Tage)
- Krankheit (im Schnitt 17,4 Tage¹⁷)

In der Summe ergibt sich eine zu berücksichtigende Ausfallzeit von ca. 17 Prozent. Zusätzlich muss die Krankheit des eigenen Kindes und die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub mit ca. 3 Prozent in die Gesamtausfallzeit einbezogen werden.

⇒ **Für Ausfallzeiten der Fachkräfte sind demnach 20 Prozent der jährlichen Arbeitszeit anzusetzen.**

Die fachlichen Anforderungen sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen, insbesondere durch die aktuelle Qualitätsdiskussion und die Anforderung an eine entsprechende Bildungsarbeit. Der Aufbau von inklusionsorientierten Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte wird in den Kindertageseinrichtungen zukünftig einen zeitlichen Rahmen einnehmen, der dringend ebenfalls Berücksichtigung in der Berechnung der Personalkapazitäten erhalten sollte.

¹⁶ Vgl. Susanne Viernickel/Iris Nentwig-Gesemann, u.a. (2013) Forschungsbericht; Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.), Berlin 2013

¹⁷ BKK Gesundheitsreport 2014, F. Knieps/ H. Pfaff (Hrsg.); Gesundheit in Regionen – Zahlen, Daten, Fakten; BKK Dachverband, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2014, Seite 251

Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit beinhaltet:

- Hilfeplanung, Beobachtungen und Dokumentationen
- Reflexion der Arbeit
- Planung, Vor- und Nachbereitung von pädagogischer Arbeit und Projekten
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Teamberatung, fachlicher Austausch
- Konzept- und Methodenarbeit
- Teilnahme an Fachberatung
- Kooperationen mit Institutionen (Grundschulen, Partner der Familienbildung, Ärzten, Frühförderung, Therapeuten etc.)
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen
- Fachbezogene Fort- und Weiterbildung
- Teilnahme an Supervision
- Arbeit im Sozialraum
- Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenverbänden



⇒ Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit¹⁸ der Fachkräfte ist mit 20 Prozent der jährlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen

In der Summe bleiben bei entsprechender Berücksichtigung 60 Prozent der Arbeitszeit der Fachkräfte für die unmittelbare pädagogische Arbeit übrig, 40 Prozent sind für Ausfallzeiten und mittelbare pädagogische Arbeit einzuplanen.

¹⁸ Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Untersuchung des Landesverbands Sachsen zum Abgleich von gesetzlich festgelegten Aufgaben und Zielen und den vorhandenen Personal- und Zeitressourcen in Sächsischen Kindertageseinrichtungen. Vgl. Abschlussbericht „Was braucht die Kita zur Umsetzung des sächsischen Bildungsplans?“, Paritätischer Landesverband Sachsen, November 2007.

4.1.4 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte

In keinem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Anforderungen an die Fachkräfte so deutlich formuliert worden wie in der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII. Der Katalog der §§ 22 ff. SGB VIII geht von den Grundaufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung, der Elternarbeit, der Konzeptentwicklung, der Umsetzung von Evaluationsverfahren, der Vernetzung im Gemeinwesen und einer intensiven Kooperation mit Schulen aus. Darüber hinaus soll geschlechtersensibel, interkulturell kompetent und partizipationsorientiert gearbeitet werden. Sprachförderung und Dokumentation von individuellen Entwicklungsverläufen und Aktivitäten gelten als genauso selbstverständlich wie die Fähigkeit zur speziellen und gemeinsamen Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung.

Diese differenzierten Anforderungen müssen zu einer Neubestimmung der Qualifikationsstruktur bei den Fachkräften führen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass pädagogische Fachkräfte im deutschen Bildungssystem umso geringer qualifiziert

sind, je jünger die Kinder sind. Neuere Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurobiologie fordern hier eine längst überfällige Anpassung. Um optimale Grundlagen für die weitere Entwicklungsbiografie von Kindern zu legen, muss gerade für die Jüngsten die bestmögliche Bildung sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammensetzung der Teams aus sich ergänzenden Qualifikationsprofilen notwendig. Außerdem bedarf es der Berücksichtigung von Peer-Beratung¹⁹.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in der Lage sein, qualifikationsübergreifend und interdisziplinär inklusive Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben umzusetzen. Diese Anforderung bezieht sich auf alle Qualifikationsabschlüsse und beschreibt die Zielvorstellung, dass die inklusionsorientierten Kompetenzen der jeweiligen auch ergänzenden Fachdisziplinen zu identifizieren, zu vernetzen und auszubauen sind.

¹⁹ Peer-Beratung bezeichnet die Beratung durch gleichartige Menschen. In Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention wird Peer Support gefordert.

4.1.5 Anforderungen an die Ausbildung

Der Erfolg einer Neubestimmung der Qualifikationsstruktur wird nicht zuletzt auch davon abhängen, inwieweit eine Durchlässigkeit zwischen den Berufsfachschulen, Fachhochschulen und Universitäten erreicht werden kann. Sie ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen unter Anrechnung von Praxiserfahrungen und vorhandenen Qualifikationen die Möglichkeit erhalten, höhere Bildungsabschlüsse zu erlangen.

In der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte müssen Module zur inklusiven Pädagogik aufgenommen

und verpflichtend gelehrt werden. Es muss heilpädagogisches Grundlagenwissen in den regulären Ausbildungsgang der Erzieher/-innen aufgenommen werden. Auch bei den Lehrenden sollte die Vielfalt berücksichtigt werden und sich im Kollegium abbilden.

In Deutschland muss in der universitären Ausbildung größerer Wert auf die Praxisorientierung gelegt werden. Dies sollte durch eine Erweiterung der Praxismodule ermöglicht werden. Gerade diese praktischen Erfahrungen sind für die Arbeit von Erzieher/-innen von enormer Bedeutung.



4.1.6 Räume und Ausstattung

Zu den wesentlichen Merkmalen der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen zählt auch die bauliche und räumliche Ausstattung.²⁰ Angesichts der finanziellen Situation der Länder und Kommunen wurden jedoch in den letzten Jahren nur geringe Mittel für den baulichen Erhalt und die Modernisierung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Folge ist ein zum Teil erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau. Viele Kindertageseinrichtungen entsprechen daher nicht den aktuellen Anforderungen an eine anregungsreiche Lern- und Entwicklungsumgebung für Kinder.

Das Raumangebot und die Ausstattung inklusiver Kindertageseinrichtungen müssen die pädagogische, pflegerische und therapeutische Arbeit der Fachkräfte ermöglichen und an der pädagogischen Differenzierung und Kleingruppenarbeit

²⁰ Die AGJ hat diesen Aspekt in ihrer Stellungnahme vom März 2006: „Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bildungsauftrages in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ aufgegriffen und umfassend ausgeführt.

ausgerichtet sein. Die Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen müssen zwingend den Anforderungen der inklusiven Pädagogik gerecht werden. Betriebsnotwendige Anlagen, wie z. B. die Gestaltung, die Größe und der Lärmschutz der Räume, barrierefreie Zugänge, behindertengerechte Sanitäranlagen etc. sind ohne gesonderten Ressourcenvorbehalt umzusetzen.

Zudem sind auch für die Fachkräfte Besprechungs- und Pausenräume barrierefrei vorzuhalten.

⇒ **Um dauerhaft abzusichern, dass ein qualitativ hochwertiges und barrierefreies Angebot von Kindertageseinrichtungen auch räumlich zur Verfügung steht, sind neben den Investitionen für den Neu- und Umbau auch ausreichend Mittel für die Sanierung, den Erhalt und inklusive Umgestaltung von Kindertageseinrichtungen unverzichtbar.**

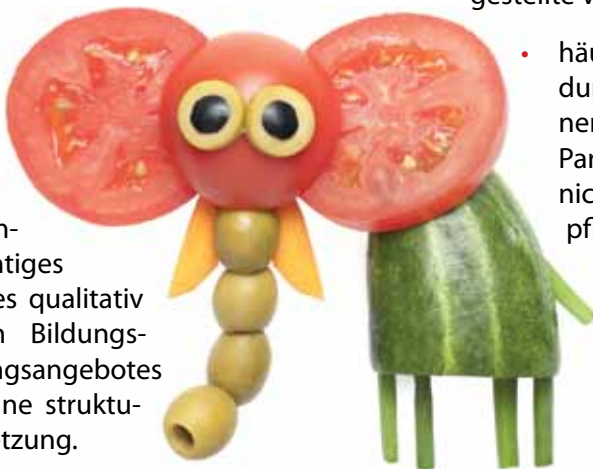
4.1.7 Gesunde Ernährung

Eine steigende Anzahl von Kindern nimmt täglich ein Mittagessen in ihrer Kindertagesstätte ein. Nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung (Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut? 2014) waren es zum Stichtag 1. März 2013 bundesweit bereits über 1,8 Millionen Kinder, die über das bestehende Mahlzeitenangebot in der Kindertageseinrichtung versorgt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem weiteren Anstieg der Betreuungszahlen im U3-Bereich sowie dem Ausbau der Betreuungszeiten der Bedarf an einer Mittagsversorgung kontinuierlich zunehmen wird.

Aus Sicht des Paritätischen ist eine gute und ausgewogene Ernährung ein wichtiges Merkmal eines qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangebotes und damit eine strukturelle Voraussetzung.

Die Studie der Bertelsmann Stiftung hat gezeigt, dass für einen Großteil der Kinder kein gesundheitsförderliches Mittagessen angeboten wird. Als Gründe hierfür gelten u.a.:

- eine ungenügende Infrastruktur in den Küchen,
- einschränkende räumliche Bedingungen für ein gemeinsames Essen,
- fehlendes, entsprechend ausgebildetes Hauswirtschafts- bzw. Küchenpersonal,
- keine kindgerechte bzw. auf die spezifischen Essbedürfnisse eingestellte Verpflegung,
- häufige Verwendung von externen Caterer und Partyservice, die nicht auf die Verpflegung von Kindern eingestellt sind.



Neben den genannten strukturellen und ernährungsphysiologischen Kriterien sind bei der Bereitstellung der Verpflegung auch Allergien und Unverträglichkeiten, religiöse und kulturelle Hintergründe sowie besondere Belastungen der Nahrungsmittel durch Allergene und Zusatzstoffe zu berücksichtigen.

Erst unter der Berücksichtigung der individuellen und gruppenbezogenen Bedürfnisse und deren Einbindung in das pädagogische Konzept kann die Mittags- und Essensversorgung die qualitativ gewünschten Standards einer inklusiven Kindertagesstätte erreichen.

Der Paritätische tritt daher dafür ein, dass bundesweit verbindliche Qualitätsmerkmale beschrieben werden, die es den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, ihr Angebot dementsprechend auszurichten. Hierbei sollten die auf ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden „DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zur Orientierung dienen.



4.2 Prozessuale Voraussetzungen

4.2.1 Teilhabe- und Förderplanung und Dokumentation bei Kindern mit speziellen Unterstützungs- und Förderbedarf

Um das Recht des Kindes auf individuelle Unterstützung in der Kindertagesbetreuung einzulösen und jedem Kind mit Behinderung eine ihm angemessene Entwicklungsbegleitung zuteilwerden zu lassen, bedarf es eines entwicklungsorientierten und partizipativen Verfahrens. Es muss in diesem Verfahren die erforderliche Personalkapazität und die Qualifikation des eingesetzten bzw. des zusätzlich hinzugezogenen pädagogischen, therapeutischen und / oder medizinisch-pflegerischen Personals verbindlich geregelt und festgelegt werden.



Die Grundlage für eine Zusammenarbeit im Sinne des Kindes ist eine Teilhabe- und Förderplanung mit allen Beteiligten im Kontext der SGB VIII Hilfeplanung (z. B. Frühförderstellen, Kind, Erziehungsberechtigte, Träger, Leistungsträger, Ärzte, Therapeuten). Sollte es aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, von Anfang an, die Teilhabe- und Förderplanung gemeinsam zu gestalten, muss in einem Teilschritt eine Abstimmung mit

den Verantwortlichen für das Hilfeplanverfahren nach dem SGB XII erfolgen.

Individuelle Entwicklungsverläufe der Kinder werden dabei entsprechend der bereits angewendeten Verfahren in den Kindertageseinrichtungen beobachtet, begleitet, dokumentiert und mit den o. a. Beteiligten besprochen.

4.2.2 Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte

Die pädagogischen Fachkräfte und die Leitungen müssen regelhaft und systematisch Angebote der gezielten Fort- und Weiterbildung durch den Träger erhalten.

In der Fort- und Weiterbildung müssen Angebote der inklusiven Pädagogik aufgenommen und regelhaft im Fortbildungskonzept der Einrichtung verankert werden. Kontinuierliche Teamfortbildungen sind bei dieser Querschnittsaufgabe zu favorisieren. Neben Kenntnissen, deren Erfordernisse sich aus der individuellen Situation des Kindes mit Behinderung bzw. besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf ergeben, sollten Fortbildungsangebote insbesondere zu folgende Themenkomplexe ermöglicht werden:

- Entwicklungspsychologische Aspekte (auch des Aufwachsens mit einer Behinderung)
- Ressourcenorientierte Beobachtung
- Partizipation – Teilhabe in Tageseinrichtungen
- Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung
- Allen gerecht werden: Kleingruppen – Großgruppen
- Möglichkeiten und Einsatz Unterstützter Kommunikation (UK), z. B. Deutsche Gebärdensprache
- Anwendung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen ICF-CY
- Handling und Hilfsmiteinsatz
- Ernährung und Nahrungsaufnahme
- Die Arbeit mit den Eltern unter besonderen Bedingungen
- Gesprächsführung
- Rückenschonendes Arbeiten
- inklusive Lern-, Sport- und Freizeitangebote für alle Kinder
- psychische Beeinträchtigungen
- Umgang mit Traumaerfahrungen

4.3 Normative Voraussetzungen

4.3.1 Konzept

Die Kindertageseinrichtung sollte auf der Grundlage einer schriftlichen Konzeption arbeiten, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

Die pädagogische Grundhaltung, die konzeptionelle Begründung sowie die Organisationsstruktur des Trägers und der Einrichtung müssen dem inklusiven Auftrag an Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gerecht werden. Daher muss die Einrichtung ein von allen pädagogischen Fachkräften getragenes inklusiv ausgerichtetes Konzept entwickeln. Dieses beinhaltet u.a. die Beschreibung einer angemessenen Bildungsumgebung im Sinne einer individuellen und binnenstrukturierter Differenzierung und Entwicklungsbegleitung. Anzustreben ist eine methodisch abgesicherte Handlungsroutine bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung, der Moderation und Begleitung inklusiver Gruppenprozesse aller Kinder im Umgang mit und in der Bewertung von individuellen Unterschieden und soziokul-

tureller Vielfalt. Die Routine im Aufnahmeprozess bezieht sich sowohl auf die Schaffung der institutionellen Bedingungen (z. B. Information von Leitung und Mitarbeiterinnen, räumliche und sachliche Ausstattung) als auch auf die individuellen, kindsbezogenen und behinderungsspezifischen Aspekte (z. B. therapeutische Versorgung, Hilfsmiteileinsatz, Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Kinder, Entwicklung individueller Teilhabeziele).

Die Beratung von Eltern im Kontext der Erziehungspartnerschaft sollte sowohl individuell als auch in Gruppen konzeptionell vorgesehen werden. Dabei ist es wünschenswert, dass ein eigenständiger methodischer Ansatz insbesondere in der Begleitung und Beratung von Eltern mit Kindern mit Behinderung vorliegt, der eine Peer-Beratung einbezieht.

Die Öffnung in den Sozialraum, die Kooperation mit anderen Fachdiensten und die Beachtung des Grundsatzes von multiprofessionellen Teams sind konzeptionell zu beachten.

4.3.2 Fachberatung

Ein quantitativ gut ausgebautes und qualifiziertes Netz von Fachberatung und Fachdiensten ist unverzichtbar, um dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsanspruch von Kindern in Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden. Deshalb ist es erforderlich, Fachberatung und Fachdienste als integralen Bestandteil des gesamten Systems der Kindertagesbetreuung sicherzustellen und deren Finanzierung zu gewährleisten.²¹

Fachberatung und Fachdienste in Kindertageseinrichtungen sind wichtige Instrumente zur Qualifizierung von Bildungsprozessen, der Struktur- und Organisationsentwicklung und zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Dabei finden die Themenbereiche der inklusiven Pädagogik, des Kinderschutzes und der Qualitätsentwicklung besondere Beachtung.

Die Fachberatung und die Fachdienste sind ein Garant für eine er-

folgreiche Implementierung von Bildungs- und Erziehungsplänen der Länder. Sie tragen mit ihren umfangreichen Fortbildungsangeboten und ihrer praxisnahen Unterstützung wesentlich zur Qualifizierung der Fachkräfte bei.

Die Fachberatung muss ihre Kompetenz um behinderungsspezifische Kenntnisse erweitern, ein Kompetenznetzwerk im Themenfeld Behinderung aufbauen und den Einrichtungen und ihren Mitarbeiter/-innen erschließen.

⇒ **Um eine qualifizierte und prozessbegleitende Fachberatung sicherstellen zu können, sollte eine Fachberatung für maximal 60 pädagogische Fachkräfte zuständig sein.²²**

21 In dem OECD Early Childhood Policy Review 2002-2004 Hintergrundbericht wird ebenfalls Bezug genommen auf die Unverzichtbarkeit von Fachberatung.

22 Preising/ Berry und Gerszonowicz verfolgen in ihrem Beitrag zur Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung einen anderen Weg. Sie fokussieren für die Kindertageseinrichtungen auf Organisationseinheiten. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass unabhängig von der Größe der Einrichtung eine Fachberatung für 20 Kindertageseinrichtungen zuständig sein sollte. vgl. Viernickel et al. (Hrsg.); Qualität für alle – wissenschaftlich begründete Standards für Kindertagesbetreuung, Herder Verlag, 2015, S.305

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen muss zukünftig den Ansprüchen an Inklusion genügen und ist demnach einem Entwicklungsprozess unterworfen, der die jeweils aktuellen, wissenschaftlichen und fachpolitischen Erkenntnisse sowie Notwendigkeiten aufgreift und umsetzt. Grundsätzlich muss eine inklusive personelle und sachliche Ausstattung ebenso finanziert werden, wie zuvor dargelegt, die geeigneten räumlichen Voraussetzungen sowie weitere qualitative Aspekte. Die Orientierung am Bedarf des Kindes, ohne es dabei zu diskriminieren oder auszugrenzen, muss selbstverständlich sein. Das schließt die Sprachförderung ebenso ein, wie die Bedarfe von Flüchtlingskindern oder Kinder, die aufgrund ihrer ökonomischen Situation in Armut leben.

Eine Finanzierung mit möglichst wenigen Schnittstellen und wie aus einer Hand, erleichtert die Gestaltung inklusiver Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Den unterschiedlichen, oft wechselnden Anforderungen, kann nur mit einem flexiblen Finanzierungssystem nachgekommen werden, dass auf Basis einer „großen Lösung“ vorgenommen werden muss. Der Weg muss dabei weg von der segmentierten und leistungsbezogenen Finanzierung einzelner Kinder durch verschiedene Kostenträger, hin zur institutionellen Ausgestaltung gehen, die eine umfassende und systemisch orientierte Inklusion in der Regelkindertageseinrichtung vor Ort ermöglicht.



Bisher richtet sich die Kita-Finanzierung regelhaft nach § 22a SGB VIII als Förderung von Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit den Fördergrundsätzen nach § 74 SGB VIII als Förderung der freien Jugendhilfe bzw. nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten. Durch den Gebrauch der jeweiligen Landesrechtsvorbehalte hat sich in der Praxis eine vielfältige und differenzierte Umsetzung der finanziellen Zuwendungen für Träger von Kindertageseinrichtungen entwickelt.

Die maßgeblichen Akteure in der Finanzierung sind:

- Der Bund, der z. B. finanzielle Mittel im Rahmen des Ausbaus der Angebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellt,
- die Bundesländer, die die Leistungen nach § 22 ff SGB VIII über die Landesgesetzgebung anteilig mitfinanzieren,
- die Kommunen, die die Leistungen nach § 22 ff SGB VIII im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge grundlegend tragen,

- die Eltern, die erhebliche finanzielle Mittel über die Elternbeiträge beisteuern sowie
- die freien Träger, die finanzielle Zuwendungen über Eigenmittel erbringen.

Als problematisch stellt sich die unterschiedliche Beteiligung der jeweiligen Kostenträger (Land/Kommunen) an der Gesamtfinanzierung zu Lasten der jeweils anderen Finanzbeteiligten dar. So unterscheidet sich die Finanzierung durch die Landesebene zwischen Nordrhein-Westfalen in Höhe von 38,5 Prozent gegenüber Hessen mit 15,6 Prozent erheblich. Elternbeiträge sind im Ländervergleich mit 9 Prozent Anteil an der Gesamtfinanzierung in Berlin am niedrigsten und 26,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten.²³

In der Finanzierung einer inklusiven Kindertageseinrichtung können darüber hinaus weitere maßgebliche Kostenträger beansprucht werden, die zum ganzheitlichen Förderauftrag nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII hinzu-zuziehen sind.

²³ Vgl. Bertelsmann Länderreport 2013, Gütersloh 2013



Beispiel Hessen:

In Hessen wird dies durch die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder ermöglicht und geregelt. Der Personenkreis nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII umfasst nach dieser Vereinbarung Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht. Ziel und Aufgabe der nach § 53 Abs. 3 SGB XII und § 4 SGB IX begründeten Eingliederungshilfe sind Leistungen zur sozialen Teilhabe, die eine drohende Behinderung verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen bzw. mildern sowie das Kind mit Behinderung in seiner Entwicklung ganzheitlich fördern und in die Gesellschaft eingliedern. Notwendige zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen können ergänzend über das SGB V und das SGB XI hinzugezogen und abgerechnet werden.

Ausgehend von diesem Beispiel bietet sich in der konkreten Finanzierung von inklusiven Kindertageseinrichtungen zunächst eine Verknüpfung und Ergänzung der generellen Finanzierung nach § 22a SGB VIII der Kindertageseinrichtungen und der einzelfallbezogenen Finanzierung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII für Kinder mit Behinderung an. Dabei werden auf der Grundlage der individu-

ellen Betreuungsintensitäten (Art und Umfang) sowie der gesamtkonzeptionellen Einbindung in die inklusive Betreuung der Kindertageseinrichtung ergänzende finanzielle Mittel bereitgestellt, um die erforderlichen Personalkapazitäten (siehe: Punkt Fachkraft-Kind-Relation, Beispiele Hessen, Sachsen und Thüringen) je nach Betreuungsumfang und Eingliederungsbedarf erfüllen zu können.

Für die erforderlichen Investitionen in einen barrierefreien Aus- und Umbau sowie die Ausstattung (z. B. Hebe-einrichtungen) wäre es aus der Sicht des Paritätischen gegebenenfalls sinnvoll, die Leistungen der Inklusion nach der Eingliederungshilfe § 53 SGB XII auch mit einem sog. Investitionsbetrag nach § 76 Abs. 2 SGB XII zu unterstützen, der den Kindertages-einrichtungen die Anschaffung der betriebsnotwendigen Anlagen (z. B. Fahrstuhl und behindertengerechtes Sanität) ermöglichen würde.

Die dargestellten unterschiedlichen Finanzierungsbezüge in der Sozial-gesetzgebung führen jedoch aktuell zu uneinheitlichen und widersprüch-lichen Regelungen.

Dabei werden die Schnittstellenpro-blematiken der Sozialgesetzgebung auf die Betreuungs- und Hilfeansätze in der Praxis übertragen mit der Folge, dass die Exklusion und Stigmatisierung von Kindern in Kindertageseinrichtun-gen Vorschub geleistet wird.

Der Paritätische mahnt daher an, dass der bereits begonnene fachliche und personelle Prozess zu einem umfas-senden inklusiven Bildungsangebot nun auch mit einer umfassenden Neuordnung der finanziellen Regel-systeme unterstützt wird. Nur ein in sich konsistentes Finanzierungssys-tem, welches die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder als eine ganzheitlich und gemeinsam zu fi-nanzierende Aufgabe begreift, wird dem Anspruch auf inklusive Bildung in allen Kindertageseinrichtungen gerecht werden.



Fazit

Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist ein vielschichtiger gesellschaftlicher Reformprozess²⁴, der nur dann gelingen kann, wenn er auf allen relevanten gesellschaftlichen Ebenen umfängliche Unterstützung erhält. Damit beschreibt dieser Begriff eine grundsätzlich neue – und deutlich andere – Bildungsqualität.

Für Kindertageseinrichtungen der ersten Stufe im formalen deutschen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem, bedeutet dies nicht weniger als die Herstellung und Sicherstellung des Zugangs und der Teilhabe aller Kinder und löst damit erhebliche und anspruchsvolle Aufgabenstellungen aus.

Diese lassen sich aus Sicht des Paritätischen wie folgt zusammenfassen:

⇒ Inklusion beschreibt keine Aufgabe, Methode oder Handlungsanweisung. Sie formuliert stattdessen eine komplexe und grundsätzlich veränderte Sicht- und Handlungsweise – hier auf

das Gesamtsystem der Kindertageseinrichtungen.

⇒ Inklusive Kindertageseinrichtungen sind nicht „per Beschluss umsetzbar“, sondern entstehen in einem Prozess nach mehrjähriger intensiver Entwicklung auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

⇒ Diese Entwicklungsprozesse beziehen sich auf den Umgang mit den Kindern selbst, gleichzeitig vor allem aber auf die Haltungen, Qualifikationen und Einstellungen der beteiligten Fachkräfte.

⇒ Eltern und Erziehungsberechtigte müssen mit ihren Lebensentwürfen anerkannt und wertgeschätzt werden. Sie sind in ihrer Partizipation zu unterstützen und müssen sich mit ihren Lebensweisen und kulturellen Prägungen in den Kindertageseinrichtungen wiederfinden.

⇒ Eltern und Erziehungsberechtigte müssen die Kindertageseinrichtungen wählen können, die sie für ihr Kind wünschen (Wunsch-

24 S. Fußnote 1, angelehnt an den „Index für Inklusion“ Tony Booth

und Wahlrecht nach dem SGB VIII sowie SGB XII). Eine Behinderung oder der besondere Unterstützungsbedarf des Kindes darf den Zugang zu einer Kindertageseinrichtung nicht ausschließen. Die Bedingungen müssen daher den besonderen Bedarfen und Bedürfnissen des Kindes entsprechen, sowie den Grundlagen des Wunsch- und Wahlrechts nach dem SGB XII.

Räume, Ausstattungen und die Ernährung inklusiver Kitas müssen sowohl die Arbeit der Fachkräfte erleichtern und unterstützen, als auch Differenzierung(-en) ermöglichen. Sie sind somit strukturelle Voraussetzung qualitativ hochwertiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

Diesen Aufgabenstellungen stehen aktuell problematische Rahmenbedingungen gegenüber. Der Paritätische stellt deshalb nachdrücklich in Frage, ob die bestehenden Fachkraft-Kind-Relationen, aktuelle Gruppengrößen oder eine Qualifikation der Fachkräfte auf Fachschulniveau diesem Systemwechsel gerecht werden können. Die in einzelnen Sozial-

gesetzbüchern (SGB VIII, SGB IX und SGB XII) versäumte Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der Frühförderung oder der Eingliederungshilfe widersprechen und behindern in ihrer Logik eine inklusive Entwicklung.

Diese Rahmenbedingungen müssen gleichberechtigt neben allen inhaltlichen Frage- und Aufgabenstellungen aufgerufen und bearbeitet werden. Ein einfaches „Umlabeln“ von bisher integrativen zu zukünftig inklusiven Kindertageseinrichtungen wird weder dem Grundgedanken der Inklusion noch den Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Fachkräften vor Ort gerecht. Inklusion braucht eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. Um diese zu erreichen, muss ein Grundkonsens darüber erzielt werden, dass Inklusion durch eine Weiterentwicklung des Systems, aber nicht durch eine Beschneidung von Individualansprüchen verwirklicht werden kann.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das hier dargestellte Verständnis von Inklusion und deren Umsetzung in Kindertageseinrichtungen ausreichende und verlässliche Rahmenbe-

dingungen erfordert. Evident ist, dass die inklusive Kindertageseinrichtung in keinem Fall zum Nulltarif umzusetzen sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen erhebliche Investitionen notwendig sind, beispielsweise durch ausreichend qualifizierte Personalressourcen oder der Herstellung von Barrierefreiheit. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Betriebskosten in der Grundfinanzierung und den notwendigen flexiblen Bestandteilen steigen werden (siehe hierzu 4.4. Finanzierung).

Der Paritätische wird den eingeschlagenen Weg zu einem inklusiven frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystem nicht nur beobachten

und begleiten, sondern auf allen Arbeitsebenen aktiv in allen Bundesländern unterstützen. Ein konstruktiver Aushandlungs- und Gestaltungsprozess zu den Rahmenbedingungen inklusiver Kindertageseinrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Realisierung. Einen Beitrag hierzu kann und soll der vorliegende Paritätische Anforderungskatalog für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen leisten.



Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Tel: +49 (0) 30 - 24 63 6-0

Telefax +49 (0) 30 - 24 63 6-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Alexandra Arnold, Der Paritätische Schleswig-Holstein
Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband
Claudia Gaudszun, Der Paritätische Berlin
Marek Körner, Der Paritätische Hessen
Arnd Kortwig, Arbeiter-Samariter-Bund
Sabine Krichhammer-Yagmur, Paritätisches Bildungswerk
Martin Künstler, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen
Martin Peters, Der Paritätische Hamburg

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia – Hans-Jörg Nisch (Titel), Carlos Santa Maria (S.7), Claudia Paulussen (S. 11), Tomsickova, bertrand CHAVIN, WavebreakMediaMicro, MAK, Robert Kneschke (S.12), Robert Kneschke, mangostock, Laurin Rinder, Superingo (S. 13), Robert Kneschke, Jasmin Merdan, denys_kuvaiev (S. 14), Elena Elisseeva, fux (S. 15), rcx (S. 16), Petro Feketa (S. 19), Robert Kneschke (S. 20), kristall (S. 32), serg78 (S. 34), Oksana Kuzmina (S. 35), Olesia Bilkei (S. 36), Robert Kneschke (S. 40, 43), drubig-photo (S. 46)

© pixelio: Hofschlaeger (S. 13), Willi Kronberger, Dieter Schütz (S. 14), Margrit Widmer (S. 15), Rainer Sturm (S. 16), Tim Reckmann (S. 28), Andreas Hermsdorf (S. 30)

© Der Paritätische Gesamtverband (S. 16),

Wappen der Bundesländer: Wikimedia Commons

1. Auflage, Dezember 2015

Hinweis:
gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org